

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

15.

26.) Rescript der Landesregierung an das Kreisamt, die
Universität und den Stadtrath zu Leipzig,

die wegen des Borgens der Studirenden auf Pfänder in Antrag
gebrachte Verfügung betreffend;

vom 28sten Juli 1827.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen u. r. u.

Würdige, Hochgelahrte, liebe andächtige und getreue. Wir genehmigen auf den von euch, der Universität, desfalls unterm 14ten März dieses Jahres gehorsamst erstatteten Bericht, daß ein Verbot gegen die Annahme von Büchern, Betten und Kaufmannswaaren als Pfand von Studirenden oder für selbige, dergestalt, daß Diejenigen, welche dennoch ein solches Pfand annehmen, zur Herausgabe desselben, ohne vorherige Gewährung des Pfandschillings, angehalten werden sollen, erlassen werde.

Demnach begehren Wir hiermit an euch insgesammt, ihr wollet, jedes an seine Gerichtsuntergebenen, Obigem gemäß, das Nöthige verfügen und dieses Verbot durch Patente und resp. Anschlag an dem schwarzen Brete gehörig bekannt machen, wie

Gesetzsammlung 1827.

(21)



denn auch solches, mittelst Abdrucks gegenwärtigen Rescripts in der Gesessammlung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll. Nichtens euch nicht bergen und geschieht daran Unsere Meinung.

Gegeben zu Dresden, am 28ten Juli 1827.

Freiherr von Werthern.

Heinrich August Morgenstern, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 21sten August 1827.